S BLATTLE







Gemeinde Sersheim	Landkreis Ludwigsburg		

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Gemeinde die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Gemeinde Sersheim werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten im Rathaus Sersheim, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim, Bürgerbüro (Zi. 10) – barrierefreier Zugang.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. Für die Kommunalwahlen und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung gilt außerdem

2.1 Wahl des Gemeinderats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

2.2 Wahl des Kreistags - Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung

Personen, die ihr Wahlrecht

für die Wahl des Kreistags -

für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart -

durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – das Verbandsgebiet der Region Stuttgart – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart – sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde im Landkreis im Verbandsgebiet der Region Stuttgart gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde im Landkreis im Verbandsgebiet der Region Stuttgart haben wird.
- 2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.
- 2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Sersheim, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim eingehen.
 Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Sersheim. Schloßstr. 21.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das Bürgermeisteramt Sersheim, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.



- 3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Sersheim, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim, Rathaus, Bürgerbüro (Zi. 10) Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.
 - Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Sersheim, Schloßstr. 21, 74372 Sersheim eingelegt/gestellt werden.
- 4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

- 5.1 Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl im Landkreis Ludwigbsurg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die **Europawahl**

bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;

für die Kommunalwahlen

bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

bei der Europawahl

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; bei den **Kommunalwahlen**

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n

Europawahl

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO.

oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;

Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

- 6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.
- zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, beim **Bürgermeisteramt Sersheim, Schloßstr. 21, Bürgerbüro (Zi. 10), 74372 Sersheim** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.



7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag, mit den Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahl-

scheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

- 7.1 Briefwahl für die Europawahl
 - Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel.
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Briefwal für die Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck "Wahlbrief für die kommunale Wahl".

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der Europawahl nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der Kommunalwahlen nur zulässig,

wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem/n Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der Europawahl und bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen, müssen zwei Wahlbriefe absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Sersheim, 24.04.2024
Bürgermelsteramt Matthias Gruber, Vors. Gemeindewahlausschuss
Unterschrift, Amtsbezeichnung //

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist am Donnerstag, 25.04.2024, auf Grund einer Veranstaltung ganztägig geschlossen!

Verkehrsrechtliche Anordnung Maibaumaufstellen am 1. Mai 2023

Aus Anlass der Maibaumaufstellung durch die Sersheimer Löwen e.V. wird im Bereich des Pflegeheimes, zwischen Sedanstraße/Schloßstraße und Canaleser Straße sowie bis zur Abzweigung "Zur Schießmauer" am 01.05.2024 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

Die Zu- und Abfahrt zum Wohngebiet "Auf dem Kies" ist über die Verbindung Wiesenweg/Am Bahnhof möglich. Die Umleitung erfolgt in beide Richtungen über die Talstraße/Reichstraße/Zur Schießmauer.

Um Beachtung wird gebeten.

Verkehrsregelung beim Schwarzpulverschießen des Sersheimer Schützenvereins e. V. vom 1. Mai bis 5. Mai 2024

Während des Schwarzpulverschießens hat die Untere Verkehrsbehörde folgende Verkehrsregelung angeordnet:

- 1. Einbahnregelung in der Unterriexinger Straße ab der Einmündung des Feldweges zum Kriegerdenkmal bis zur Abzweigung der Waldeckstraße, in diese Richtung.
- Einbahnregelungen in der Waldeckstraße ab Unterriexinger Straße bis zum Parkweg, in diese Richtung.
- Absolutes Halteverbot auf der linken Seite der Unterriexinger Straße.
- 4. Vollsperrung der Verlängerung der Unterriexinger Straße zwischen der Abzweigung der Waldeckstraße und dem Oberen Gereuthweg für Fahrzeuge aller Art.
- 5. Anbringung von Absperrschranken auf dem Oberen und Mittleren Gereuthweg (im Bereich der Zufahrt von der Oberriexinger Straße).
- 6. Auf der K 1683 aus Richtung Oberriexingen, 500 m vor der Parkplatzzufahrt das Zeichen 314 StVO mit Pfeil "geradeaus"
 - Aus Richtung Sersheim nach dem Kreuzungsbereich Unterriexinger Straße/Oberriexinger Straße sowie vor dem Kreuzungsbereich Oberriexinger Straße/Breslauer Straße je ein Parkplatzschild mit Geradeaus-Pfeil.
- 7. Die Weiterfahrt auf dem Feldweg in Richtung Reutwaldhof wird zugelassen. Die Abfahrt erfolgt in Richtung Umgehungsstraße bzw. Industriestraße.
- 8. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf beiden Seiten der neuen Umgehungsstraße entlang des Festbereichs auf 70/50 km/h beschränkt.
- 9. Auf beiden Seiten der neuen Umgehungsstraße entlang des Festbereichs, ein uneingeschränktes Halteverbot. Parkmöglichkeiten bestehen entlang des Feldweges zum Reutwald-

Wir bitten die Anwohner in diesen Bereichen um Verständnis.







Die Gemeinde Sersheim (ca. 5.800 Einwohner) im Landkreis Ludwigsburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Leitung des Hauptamtes (m/w/d)

Ihre Aufgabenschwerpunkte

- Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes
- innerdienstliche Stellvertretung des Bürgermeisters
- Ortsplanung/Bauleitplanverfahren und Bauordnung ohne Baurechtszuständigkeit
- Städtebauliche Sanierung
- Grundstücksverkehr
- EDV und Digitalisierung
- Kultur- und Jugendarbeit

Eine Änderung der Aufgabenverteilung bleibt vorbehalten.

Wir erwarten ein erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) bzw. als Bachelor of Arts - Public Management oder eine vergleichbare Qualifikation.

Wir wünschen uns von Ihnen

- ein fundiertes Rechtswissen und einen routinierten Umgang mit Gesetzen
- eine strukturierte, ergebnis- und teamorientierte Arbeitsweise
- Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft
- Entscheidungsfreude und Belastbarkeit
- Führungsqualitäten, Bürgerorientierung und kommunikative Fähigkeiten
- gute EDV-Kenntnisse, insbesondere in den Office-Anwendungen und in Regisafe

Wir bieten Ihnen

- eine interessante, unbefristete Vollzeitstelle bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in Besoldungsgruppe A 13 g. D. oder eine vergleichbare Eingruppierung nach dem TVöD
- ein motiviertes und erfahrenes Mitarbeiterteam
- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- flexible Arbeitszeitregelungen und einen modernen Arbeitsplatz
- Option des Fahrradleasings
- sehr gute Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne Bürgermeister Jürgen Scholz, Telefon 07042 372-132, oder Iris Dieterich, Personalamt, Telefon 07042 372-123.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie Ihre Bewerbung bitte **bis spätestens 12.05.2024** per E-Mail als pdf-Datei an **dieterich@sersheim.de**. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung!

Gemeinde Sersheim Landkreis Ludwigsburg

Die Gemeinde Sersheim sucht für den Luggeles- und den Hofäckerkindergarten zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Aushilfskraft (m/w/d)

Für diese Aufgabe in der Kinderbetreuung erwarten wir von Ihnen Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern, Teamfähigkeit, Engagement und Flexibilität. Eine Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft ist nicht zwingend erforderlich.

Wir bieten Ihnen ein leistungsgerechtes Entgelt nach dem TVöD und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, die Einbindung in ein qualifiziertes Team und ein angenehmes Betriebsklima.

Interesse?

Dann richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens 12.05.2024 an die Gemeinde Sersheim, Schloßstraße 21, 74372 Sersheim oder per E-Mail an dieterich@sersheim.de.

Für Fragen steht Ihnen Iris Dieterich (Personalamt), Telefon 07042 372-123, gerne zur Verfügung.



Ferienjob im Sersheimer Gemeindebauhof

Die Gemeinde Sersheim bietet während der Sommermonate Ferienjobs zur Mitarbeit im Gemeindebauhof an (für Schulabgänger*innen oder Studierende auch außerhalb der Sommerferien).





Wenn Du mindestens 16 Jahre alt bist, gerne im Freien arbeitest, gute handwerkliche Fähigkeiten hast, körperlich belastbar bist und wir Dein Interesse geweckt haben, richte Deine Bewerbung baldmöglichst an die

Gemeinde Sersheim, Schloßstraße 21, 74372 Sersheim oder per E-Mail an dieterich@sersheim.de.

Für Fragen steht Dir Iris Dieterich (Personalamt), Telefon 07042 372-123, gerne zur Verfügung.

Sommerferienprogramm 2024

Wir starten schon jetzt mit der Planung des Sersheimer Sommerferienprogramms.

Die Anfrageanschreiben für Programmangebote an die Vereine und Programmanbieter der vorherigen Jahre gingen bereits raus.

Grundsätzlich kann jeder, der gerne möchte, einen Programmpunkt anbieten.

Das Ferienprogramm findet in den letzten 4 Wochen der Sommerferien (12.08. – 07.09.2024) statt.

Wer Interesse hat einen Programmpunkt anzubieten meldet sich bitte bei Frau Kissing im Bürgerbüro.

Tel. 372 -117 / Mail: kissing@sersheim.de



Haushaltssatzung der Gemeinde Sersheim für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBI. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 22. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2024** beschlossen:

Nummer 17

0€

∩ €

360 v.H.

Mittwoch, 24. April 2024

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnisha	ushalt mit	den fo	olaenden	Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 16.281.089 €

1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen

Aufwendungen von - 16.767.978 €

1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis

(Saldo aus 1.1 und 1.2) von - 486.889 €

1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von

1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichenAufwendungen von0 €

1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis

(Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0 €

1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis

(Summe aus 1.3 und 1.6) von - 486.889 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 15.873.039 €

2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit von - 15.228.228 € 2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergeb-

nishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 644.811 €

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.721.550 €

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von - 5.937.500 €

2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit

(Saldo aus 2.4 und 2.5) von - 4.215.950 €

2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf

(Saldo aus 2.3 und 2.6) von - 3.571.139 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
 Finanzierungstätigkeit von
 0 €

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit

(Saldo aus 2.8 und 2.9) von

2.11 Veranschlagte Änderung des

Finanzierungsmittelbestands, Saldo des

Finanzhaushalts

(Saldo aus 2.7 und 2.10) von - 3.571.139 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan 2024 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

(Grundsteuer A) auf 360 v.H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H. der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.

Sersheim, 22. Februar 2024 Jürgen Scholz, Bürgermeister

Öffentliche Auslegung:

Der Haushaltsplan 2024 liegt in der Zeit vom 25. April bis 06. Mai 2024 – je einschließlich – auf dem Rathaus Sersheim, Schloßstraße 21, Zimmer 42 zur Einsichtnahme aus.



Die Einsichtnahme ist zu den regulären Öffnungszeiten möglich. Der Haushaltsplan ist auch auf der Homepage der Gemeinde Sersheim unter folgender Adresse abrufbar:

https://www.sersheim.de/start/Rathaus/haushalt+und+finanzen.html

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sersheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinderat

Gemeinderatssitzung am 02.05.2024

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, 2. Mai 2024**, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Schloßstr. 21, Sersheim statt und hat folgende Tagesordnung:

- 1 Bekanntgaben
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bauanträge
- **3.1** Neubau von Büroflächen, Ausstellung und Wohnung für Betriebsinhaber, Errichtung Werbeanlage, Goethestr. 35, 74372 Sersheim, Flst. 2728/3
- 3.2 Sonstiges
- 4 BBPL Alte Grundschule, 2. Änderung
- **4.1** Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- 4.2 Satzungsbeschluss
- 4.3 Sonstiges
- 5 Anpassung Feuerwehr Kostenersatz Satzung
- 6 Anpassung Friedhofsatzung
- 7 Zweckverband Eichwald
- 7.1 Optimierung der Ampelanlage Umgehungsstraße/Gerhard-Rummler-Straße/Breuninger Straße
- **7.2** Feststellung der Jahresrechnung 2021
- Zweckverband Eichwald mit Rechenschaftsbericht
 7.3 Errichtung einer Windenergieanlage
 Grundsatzbeschluss und Beauftragung der Planungsleistungen durch die E&W Eichwald
- 7.4 Sonstiges
- 8 Spenden
- 9 Sonstiges

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie in unserem Ratsinformationssystem https://sersheim.ris-portal.de/

Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes

Geänderte Redaktionsschlüsse wegen Feiertagen

Bitte bedenken Sie bei der Einstellung bzw. Zusendung von Artikeln für das Gemeindeblatt, dass auf Grund der kommenden Feiertage im Mai veränderte Redaktionsschlüsse bestehen:

KW 18 - Maifeiertag, 01.05.2024

- Erscheinungsdatum: Dienstag, 30.04.2024
- Redaktionsschluss ausnahmsweise:

Freitag, 26.04.2024, 9.00 Uhr

 Einsendung an Redaktion bis Freitag, 26.04.2024, 11.00 Uhr

KW 19 - Christi Himmelfahrt, 09.05.2024

- Erscheinungsdatum: Dienstag, 07.05.2024
- Autoren-Redaktionsschluss ausnahmsweise: Freitag, 03.05.2024, 9.00 Uhr
- Einsendung an Redaktion bis Freitag, 03.05.2024, 11.00 Uhr

KW 21 - Pfingstmontag, 20.05.2024

- Erscheinungsdatum: Mittwoch, 22.05.2024
- Autoren-Redaktionsschluss ausnahmsweise: Freitag, 17.05.2024, 9.00 Uhr
- Einsendung an Redaktion bis Freitag, 17.05.2024, 11.00 Uhr

KW 22 - Fronleichnam, 30.05.2024

- Erscheinungsdatum: Dienstag, 28.05.2024
- Autoren-Redaktionsschluss ausnahmsweise: Freitag, 24.05.2024, 9.00 Uhr
- Einsendung an Redaktion bis Freitag, 24.05.2024, 11.00 Uhr

Naturpark Stromberg Heuchelberg



Erlebnisführungen mit den Naturparkführern

Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg bietet viele interessante und spannende Erlebnisführungen für Kinder und Erwachsene zu verschiedenen Sachgebieten rund um die Natur an. Informieren Sie sich auf der Homepage des Naturparks und entdecken Sie viele interessante Themen und Aktionen: http://www.naturpark-sh.de/.

Jugendtreff





Jugendhaus Fourteen Sersheim

Vaihinger Str. 14, 74372 Sersheim

Jugendhaus-Leitung: Julian Kieferle – Kolleginnen:

Julia Grodotzki & Nicole Brecht Tel. Mobil: 0151 58706939

Luggeleskindergarten

Sersheimer Feuerwehr zu Besuch im Luggeleskindergarten Passend zu unserem Thema "Helden des Alltages" besuchten uns die Feuerwehrmänner Hans Kirn und Florian Mozer von der freiwilligen Feuerwehr Sersheim. Sie brachten ein Feuerwehrauto mit, das die Kinder erkunden durften. Allerlei Gerätschaften und Ausrüstung konnten sie kennen lernen und anfassen.







Die Feuerwehrmänner beantworteten unermüdlich Fragen und waren erstaunt, was so manch ein Kind wusste. Alle Kinder durften ins Feuerwehrauto sitzen und Helme und Jacken anprobieren. Der Höhepunkt war, dass die Kinder mit Schlauch und Wasser den Kindergarten "löschen" durften. Das Blaulicht und das Martinshorn begeisterten natürlich alle. Zum Abschluss sangen die Kinder ihr gelerntes Feuerwehrlied den Feuerwehrmännern vor.

Wir sagen ganz herzlich DANKE Herrn Kirn und Herrn Mozer für ihren Einsatz.

BiB Bücherwelt im Bürgerhaus



An alle Kinder ab 5 Jahren!!!

Ein König hatte eine Tochter, die war über allen Maßen schön, aber dabei so stolz und übermütig, dass ihr kein Verehrer gut genug war. Sie wies alle ab und verspottete sie. Wenn ihr wissen wollt, ob sie doch noch einen Prinzen gefunden hat, kommt zum nächsten

Vorlesenachmittag

für alle Vorschul- und Grundschulkinder am

Freitag, dem 26. April 2024 um 14.30 bis ca. 15.45 Uhr

in der BiB – Bücherwelt im Bürgerhaus, Schloßstraße 23, 74372 Sersheim

Nach dem Vorlesen wollen wir noch etwas basteln. Bringt deshalb eure Buntstifte, Schere, einen Klebestift und einen Unkostenbeitrag von 1 € mit. Wir freuen uns auf euch!

Euer BiB-Team

P.S.: Wie üblich wird ein Bericht mit Bildern im Blättle erscheinen, wer nicht mit auf's Foto möchte, meldet sich bitte vorher. Bitte kommen Sie rechtzeitig mit Ihren Kindern, da wir pünktlich anfangen werden.



Buchempfehlung der Woche: "Das späte Leben" von Bernhard Schlink

Die Hauptfigur in Bernhard Schlinks aktuellem Buch "Das späte Leben" ist Martin, der mit 76 Jahren noch mitten im Leben steht, aus dem er aber überraschend gerissen wird. Die erzählte Zeit des Romans erstreckt sich dabei auf nur wenige Wochen: Als Martin erfährt, dass er unheilbar an Bauchspeicheldrüsenkrebs erkrankt ist und nur noch kurze Zeit leben wird, beginnt eine intensive Auseinandersetzung mit seiner Frau Ulla, die wesentlich jünger als er ist, und seinem Sohn David, der noch den Kindergarten besucht.

Was kann er noch für sie tun? Was kann er ihnen geben, was ihnen hinterlassen? Martin möchte alles richtig machen. Doch auch für das späte Leben gilt: Es steckt voller Überraschungen und Herausforderungen, denen er sich stellen muss. Im Vordergrund von Schlinks neuem Roman stehen damit der Versuch, sich den eigenen Zustand nach dem Tod vorzustellen, die Einsicht, wie unmöglich das ist, und das Bemühen, die Kraft der Erinnerung auszuloten. Bernhard Schlink ist ein einfühlsamer, scharf beobachtender und überaus intelligenter Erzähler. Seinen neuen Roman werden all diejenigen lesen, die Schlinks flüssigen Stil schätzen, der schwere Themen leicht zu erzählen vermag.

Unsere Öffnungszeiten sind:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16.00 bis 18.00 Uhr. In dieser Zeit erreichen Sie uns unter der Tel. Nr. 372185 oder jederzeit per E-Mail an bib-sersheim@gmx.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Das Team der Bücherwelt

Gemeindearchiv



Öffnung

Der Arbeitskreis Archiv und die Gemeindeverwaltung öffnen das nächste Mal am **Dienstag, 30. April** von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Türen des Gemeindearchivs.

Im Gemeindearchiv können Sie zahlreiche Bilder von Walter-Strich-Chapell bewundern. Gerne kann diese Gelegenheit auch genutzt werden, sich über Sersheimer Geschichten und Geschichte auszutauschen.

Gerne sind auch Interessierte willkommen, die Lust haben, im Archiv mitzuwirken.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Freiwillige Feuerwehr



29.04., 20:00 Uhr Zug.-Gruppenführerweiterbildung

Altersabteilung

27.04.2024, 13:00 Uhr

Abfahrt am Feuerwehrhaus zur Versammlung der Alterswehren des Kreises Ludwigsburg in Remseck.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Sersheim

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,

Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt.

Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Jürgen Scholz, 74372 Sersheim, Schlossstraße 21, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigen-

teil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

wds@nussbaum-medien.de



Bestattungswesen

Die Gemeindeverwaltung Sersheim hat folgendes Unternehmen für die Tätigkeiten auf dem Sersheimer Friedhof (Grabherstellung und -schließung, Abwicklung der Trauerfeier) beauftragt:

Bestattungsunternehmen Gräßle und Reichert

71665 Vaihingen/Enz-Enzweihingen

Beerhaldenstraße 3, Telefon 07042 270 99 33

Zur Erledigung anfallender Formalitäten und zur Vorbereitung der Bestattung können Sie jedes Bestattungsinstitut Ihrer Wahl beauftragen. Das Unternehmen Gräßle und Reichert steht dann dem beauftragten Bestattungsinstitut für weitere Auskünfte zur Verfügung.

NOTDIENSTE

Gas- und Wassernotdienst

Störungen in der Haustechnik

Notdienste erfahren Sie bei den jeweiligen Fachbetrieben.

Notdienste Gas- und Wassernotdienste der Innung Sanitär Notdienste erfahren Sie bei den jeweiligen Fachbetrieben.

Störungen im Ver- und Entsorgungsnetz in Sersheim

Bei Unterbrechung der Strom-/Gas- und Wasserversorgung sowie bei Einleitung von Schadstoffen in die Kanalisation verständigen Sie den Bereitschaftsdienst für Störungen der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen (SWBB): Tel. 07142 7887 111

Arztlicher Notfalldienst

Notfallpraxis Bietigheim-Bissingen Krankenhaus Bietigheim Riedstr. 12 (Erdgeschoss, Südeingang) Tel. 116 117

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8:00 - 22:00 Uhr

Bitte beachten Sie: Die Notfallpraxis ist von Montag bis Freitag geschlossen.

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Änmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116 117 an-



gefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Kinder- und jugendärztlicher Notdienst

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen:

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg

Posilipostr. 4

71640 Ludwigsburg

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr

Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit.

Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Sonntagsdienst der Tierärzte

Der tierärztliche Notdienst ist über die zentrale Notrufnummer 07141 - 29 01 01 oder beim Haustierarzt / der Haustierärztin zu erfragen.

Apothekennotdienst

Die gesamte Liste der Notfallapotheken finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekerkammer www.lak-bw.de oder auf der Seite www.aponet.de.

Unter der kostenfreien Tel. 0800 00 22 8 33 (Festnetz) oder Mobil 22 8 33 (dt. Mobilnetz; evtl. kostenpflichtig) können Sie ebenfalls die Notdienste erfragen.

Donnerstag, 25.04.2024

Apotheke am Bergle Kleinglattbach, Schillerstr. 46, 71665 Vaihingen an der Enz, Tel.: 07042 - 50 63

Freitag, 26.04.2024

Sender-Apotheke Mühlacker, Hindenburgstr. 41, 75417 Mühlacker, Tel.: 07041 - 81 80 30

Samstag, 27.04.2024

Apotheke im Centrum Illingen, Ortszentrum 3, 75428 Illingen, Württ., Tel.: 07042 - 29 55

Sonntag. 28.04.2024

Kloster-Apotheke Maulbronn, Klosterhof 36, 75433 Maulbronn, Tel.: 07043 - 23 58

Montag, 29.04.2024

Heckengäu-Apotheke Mönsheim, Pforzheimer Str. 2,

71297 Mönsheim, Tel.: 07044 - 909 48 80

Dienstag, 30.04.2024

Stromberg-Apotheke Sersheim, Am Markt 8, 74372 Sersheim,

Tel.: 07042 - 3 22 11 Mittwoch, 01.05.2024

Enz-Apotheke Enzweihingen, Vaihinger Str. 4, 71665 Vaihingen a.d.E., Tel.: 07042 - 54 31

Zahnärztlicher Notfalldienst

Für den zahnärztlichen Notdienst an Sonn- und Feiertagen können eingeteilte Zahnärzte für den Landkreis Ludwigsburg unter folgender Nummer erfragt werden: 0761 - 120 120 00

Sozialstation

Wochenenddienst vom 27.04.-28.04.2024

Mona Alaoui Mashabi, Andrea Beurer, Manuela Kiefer, Laura

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen einzelne Pflegekräfte nicht benannt werden.

Ambulante Alten- und Krankenpflege:

Telefon: 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege:

Telefon: 18900

Betreuungsgruppe für Demenzkranke:

Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse:

Telefon 18900

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz Montag, den 01.07.2024, 17.30 – 19.30 Uhr Betreutes Wohnen (Pulverturm). Anmeldung nicht notwendig.

Sozialstation Vaihingen an der Enz

Friedrichstr. 10, 71665 Vaihingen an der Enz

Frauen für Frauen e.V.

Abelstraße 11, 71634 Ludwigsburg Beratung für Frauen in den Bereichen:

Krisen/Beziehungsprobleme/Trennung, Sexualisierte Gewalt, Essstörungen, Mobbing

Terminvereinbarung Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Frauenhaus

07141 220870

07141 649443 07141 901170



Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern

Wochenendnotruf LUNO 07141 901170 Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen



Sozialpsychiatrischer Dienst des Landkreises Ludwigsburg

Königsallee 59/2, 71638 Ludwigsburg Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren Angehöriger, Tel. 07141 144-41400.

Information-, Beratungs- und Beschwerdestelle

für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen

Telefon: 07141 144-2355

E-Mail: IBB-Psychiatrie@landkreis-ludwigsburg.de

www.ibb-psychiatrie-ludwigsburg.de

Ambulante Krebsberatungsstelle Ludwigsburg

Krebsberatungsstelle für Patienten / Angehörige im Landkreis Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg,

Tel.: 07141/99-67871

(kostenfreie psychologische und sozialrechtliche Beratung)

EUTB® Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Kostenloses Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte oder chronisch kranke Menschen sowie deren Angehörige und andere Interessierte. Beratungsstellen im Landkreis Ludwigsburg

EUTB Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH

Telefon: 07141/64 855-700,

E-Mail: teilhabeberatung-lb@neuearbeit.de

EUTB Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V.

Telefon: 07141/97 254 60, E-Mail: eutb-ludwigsburg@lvkm-bw.de

EUTB LERNEN FÖRDERN

Telefon: 07141/97 478 70, E-Mail: eutb@lernen-foerdern.de Weitere Infos: www.teilhabeberatung.de

Pflegestützpunkt (Pflegeberatung) Vaihingen/Enz

Landratsamt Ludwigsburg - Außenstelle Vaihingen an der Enz Pflegestützpunkt westlicher Landkreis Franckstraße 20 71665 Vaihingen/Enz, Telefon 07141 144-2467 E-Mail: psp-vai@landkreis-ludwigsburg.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr Mo.: 13:30 – 15:30 Uhr Do.: 13:30 – 18:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir genügend Zeit für Sie haben.